



2008-036

Entscheid vom 6. November 2008

Waldfeststellung auf dem Gemeindegebiet Bösing, Bereiche „Cholholz“ und „Industrie-, Saanefeldstrasse und Erlenweg“

DIE DIREKTION DER INSTITUTIONEN UND DER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Gestützt :

auf das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über den Wald (WaG);
auf die Verordnung vom 30. November 1992 über den Wald (WaV);
auf das Gesetz vom 2. März 1999 über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (WSG);
auf das Reglement vom 11. Dezember 2001 über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (WSR);
auf die Akten,

in Erwägung :

Wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, kann vom Kanton feststellen lassen, ob eine Fläche Wald ist (Artikel 10 Absatz 1 WaG).

Beim Erlass und bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Raumplanungsgesetz ist eine Waldfeststellung in jenem Bereich anzuordnen, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen (Art. 10 Abs. 2 WaG).

Im Rahmen der Ortsplanungsrevision wurde in den Bereichen „Cholholz“ und „Industrie-Saanefeldstrasse und Erlenweg“, auf dem Gemeindegebiet Bösing, ein Waldfeststellungsverfahren durchgeführt.

Als Wald gilt jede Fläche, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann. Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch sind nicht massgebend (Artikel 2 Absatz 1 WaG).

Auf den vom Ingenieur- und Geometerbüro BK Geoservice AG, Schmitten, vom 30. Juni 2008 erstellten Situationsplänen im Massstab von 1 : 1'000 ist der Wald gemäss den erwähnten Vorschriften eingetragen.

Die in diesen Plänen grün begrenzten Flächen gelten als Wald.

Beschliesst :

1. Die auf den Situationsplänen 1 : 1'000 des Ingenieur- und Geometerbüros BK Geoservice AG, Schmiten, vom 30. Juni 2008 als Wald ausgewiesenen Flächen, angrenzend an die Bereiche „Cholholz“ und „Industrie- Saanefeldstrasse und Erlenweg“, gelten als Wald.
2. Die Pläne lagen vom 19. September 2008 bis 19. Oktober 2008 öffentlich auf. Es gingen keine Einsprachen ein.
3. Es wird eine Gebühr von Fr. 250.- erhoben. Dieser Betrag wird dem Kontokorrent der Gemeinde Bösinggen bei der Finanzverwaltung belastet.
4. Dieser Entscheid kann innert 30 Tagen seit Empfang mittels Beschwerde beim Kantonsgericht, verwaltungsrechtliche Abteilung, Route André-Piller 21, 1762 Givisiez, angefochten werden.
5. Mitteilung an :
 - Amt für Wald, Wild und Fischerei, mit Plänen, für sich (1 Expl.) und Verteilung an :
 - Gemeinde Bösinggen, mit Plänen (1 Expl.);
 - Bau- und Raumplanungsamt, mit Plänen (2 Expl.);
 - 2. Forstkreis, mit Plänen (1 Expl.);
 - Buchhaltung des Amts für Wald, Wild und Fischerei (1 Expl.);
 - das Geometerbüro für die Nachführung der Katasterpläne und den Eintrag der Anmerkung ins Grundbuch, unter Vorbehalt der Einsprachefrist (1 Expl.).

Der Staatsrat, Direktor
der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft


Pascal CORMINBOEUF

KANTON FREIBURG

Gemeinde Böisingen

WALDFESTSTELLUNG
vom 24 Juni 2008

Plan I (Quartier Cholholz)

Grundbuchplan Nr. 3 / Masstab 1:1000

Öffentliche Auflage vombis.....

Das Amt für Wald, Wild und Fischerei

Der Forstingenieur
des 2. Kreises

H. Thalmann

10 JUL. 2008

Koordinaten: 583 410 / 193 000

Bew.Br. 017/080630/000

Plan erstellt in Schmitten, 30.06.2008

Ingenieur- und Geometerbüro
BK Geoservice AG
Buchenweg 29
3185 Schmitten



KANTON FREIBURG

Gemeinde Böisingen

WALDFESTSTELLUNG
vom 24. Juni 2008

Plan 2 (Gebiet Industri-, Saanefeldstrasse und Erlenweg)

Grundbuchplan Nr. 4 und 5 / Massstab: 1:1000

Öffentliche Auflage vom bis

Das Amt für Wald, Wild und Fischerei

Der Forstingenieur
des 2. Kreises

10 JUL. 2008

A. Thalme

Koordinaten: 583 850 / 194 300

Bew. Nr. 017/080630/000

Plan erstellt in Schmittern am 30.06.2008

Ingenieur- und Geometerbüro
BK Geoservice AG

Buchenweg 29
3185 Schmittern





